

BANSBACH ECONUM Unternehmensberatung GmbH

ABSICHERUNG DER LIQUIDITÄT IN DER CORONA KRISE

2020-04-28

Agenda

1	INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)	3
2	STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME	7
3	STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN	18
4	BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG	21
5	IHRE ANSPRECHPARTNER	26
6	ANHANG	27
7	DISCLAIMER	30

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)**
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Mindestvoraussetzungen für die Gewährung von KUG (Grundsätzliche Regelungen & Sonderregelungen im Zuge von CORONA)

Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist ein erheblicher Arbeitsausfall	Was ist zu beachten	Wichtige Anpassungen im Rahmen von CORONA
<ul style="list-style-type: none"> • der auf einem unabwendbaren Ereignis beruht oder behördlich verursacht ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringere Auslastung ist darzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Bezug auf CORONA sind zu erläutern
<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend ist („mit gewisser Wahrscheinlichkeit Übergang zur Vollaustattung gegeben“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Es darf sich nicht um typisch saisonale Effekte handeln 	
<ul style="list-style-type: none"> • nicht vermeidbar ist (z.B. durch Abbau von Urlaubs- und Zeitkonten, Urlaub kann insoweit eingefordert werden, der Vorjahre betrifft und sofern dem keine berechtigten Interessen des AN entgegenstehen / in den KUG-Zeitraum bereits fallender Urlaub gilt als vermeidbar)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Resturlaubnahme bis 31.03. ist zu belegen • Abbau der Arbeitszeitkonten ist nachzuweisen • Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen von mindestens 10% gelten über den flexiblen Anteil hinaus entstehende Arbeitsausfälle als unvermeidbar* 	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Abbau von Zeitguthaben • Regelungen zu Resturlaub unklar
<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1/3 der Beschäftigten mindestens 10% Entgeltausfall in den jeweiligen Monaten hat (Achtung bei Antragsstellung zum Monatsende) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Beschäftigten zählen die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, zählen nicht kranke, beurlaubte, freigestellte Mitarbeiter, sowie Auszubildende oder in beruflicher Weiterbildung befindliche AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grenzwert für den von Kurzarbeit betroffenen Teil der AN sinkt auf 10% • Der Antrag gilt auch rückwirkend (d.h. auch wenn im März der entsprechende Entgeltausfall von 10% nicht mehr voll zum Tragen kommt)

Bezugsgröße für die Kriterien ist jeweils eine Betriebseinheit (Standort, Betriebsabteilung (sachl., technisch abgegrenzte Einheit))

* bestehen grundsätzlich Arbeitszeitkonten, wird davon ausgegangen, dass der angezeigte Arbeitsausfall nicht vermeidbar ist, sofern diese Konten abgebaut wurden (Ausnahmen bestehen für Sonderfälle)

Arbeitsrechtliche Anforderungen an die Umsetzung von Kurzarbeit

Mit Betriebsrat / Tarifvertrag

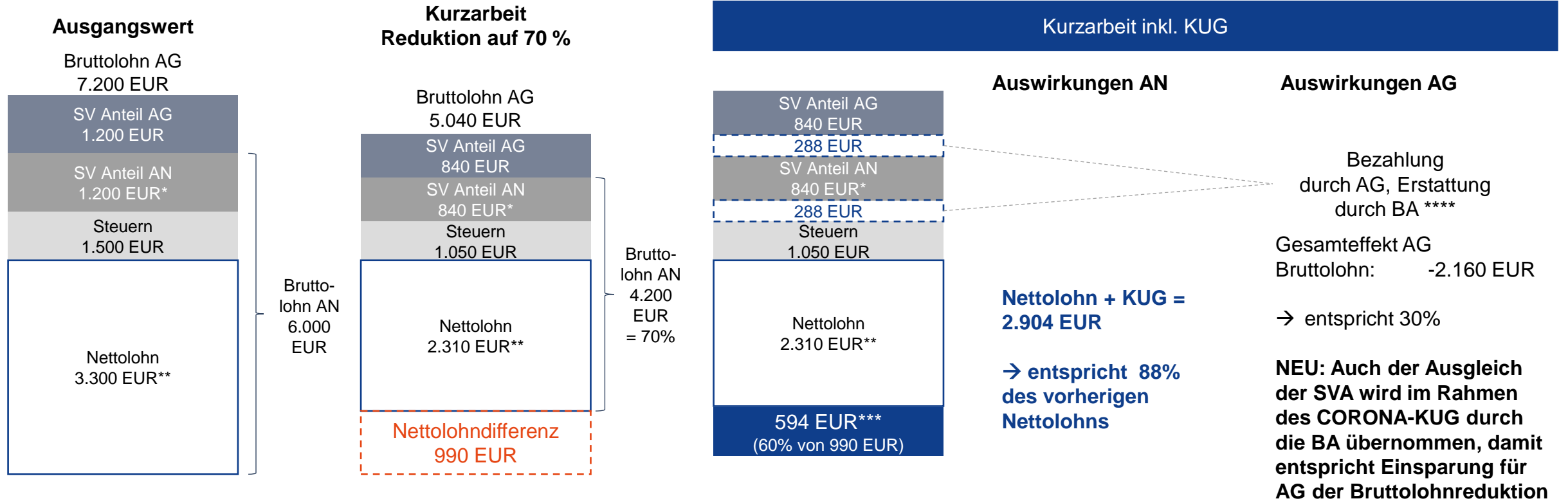
- Die Vereinbarung von Kurzarbeit kann nicht durch den Arbeitgeber angeordnet werden
- Die notwendigen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen können folgendermaßen gegeben sein bzw. geschaffen werden:
 - Tarifvertragliche Regelungen über die Einführung von Kurzarbeit
 - Arbeitsvertragliche Klauseln in Bezug auf die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit
 - Betriebsvereinbarungen können die arbeitsrechtliche Voraussetzung schaffen, wenn wichtige formale Kriterien Berücksichtigung finden: Beginn und Dauer, Umfang der Arbeitszeitreduzierung, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer, ggf. Zeiten des vollständigen Arbeitsausfalls
 - **In allen genannten Fällen muss der Betriebsrat seine Zustimmung erteilen (dies ist auch auf den entsprechenden Antragsformularen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen)**

Ohne Betriebsrat / Tarifvertrag

- **In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat vorhanden ist und keine arbeitsvertraglichen oder tariflichen Regelungen existieren, kann mit den Arbeitnehmern eine individuelle Vereinbarung getroffen werden (die aber auf Freiwilligkeit beruht) - *Ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang***
- **Als letzter Weg sind dann noch Änderungskündigungen möglichen**

Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Ankündigungsfristen, zu beachten. Sind diese nicht vereinbart, sind zumindest „angemessene“ Fristen zu wahren. Zudem sind Auswirkungen auf Urlaub (Reduzierung Urlaubsanspruch?) sowie Prämien und Boni zu erläutern.

Ermittlung des Kurzarbeitergeldes



* pauschaliert 20%

** individueller Steuersatz

*** Für AN mit Kindern steigt der Betrag auf 67% = 663 EUR

**** 80% der Differenz BMG (Bruttolohn AN) = 1.800 x 0,8 x rd. 20% = 288 EUR

Die detaillierte Ermittlung kann dem Formular KUG 006 entnommen werden

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME**
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredit 2020 – KfW-Programm 078

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

100% Risikoübernahme durch die KfW

Keine Risikoüberprüfung durch die Hausbank oder die KfW

Keine Sicherheiten, nur Schufa-Auskunft

Zielstellung schnelle Bearbeitung von Anträgen und Auszahlung an Unternehmen

FÖRDERUNG

- Investitionen (Maschinen und Ausstattung)
- Betriebsmittel (Liquiditätsbedarf)
- KEINE Umschuldungen oder Kreditablösungen
- KEINE Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen
- KEINE Beraterkosten, die den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2019 um mehr als 10 % überschreiten

VORAUSSETZUNGEN

- Pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 Mitarbeitern
- Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Erzielung von Gewinn in 2019 oder in Summe der letzten 3 Jahre
- Auch Förderung von Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind (keine Ausschüttungen oder Kapitalentnahme)
- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren ⁽¹⁾
- KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttungen während der Kreditlaufzeit, außer marktübliches GF-Gehalt (max. TEUR 150 p.a. und p.P.)/Entnahmen für Geschäftsinhaber
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

(1) Keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen, Keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche, gemäß aktueller Planung auf Basis einer erholten wirtschaftlichen Situation ist die Durchfinanzierung bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben, auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation besteht eine positive Fortführungsprognose. Siehe dazu auch Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 sowie Ziffer C.I. im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Weitere Informationen: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Förderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Förderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredit 2020 – KfW-Programm 078

KONDITIONEN

- Kredithöhe:
 - Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern max. 500.000 EUR
 - Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern max. 800.000 EUR
 - Pro Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden.
- Laufzeit: bis zu 10 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre möglich
- Eine Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinssatz derzeit 3% p.a.
- Bis zur Höhe der genannten Kredithöchstbeträge kann bis Ende 2020 ein weiterer Antrag gestellt werden (insgesamt max. zwei Antragstellungen möglich bei derselben Hausbank)

WICHTIG

KOMBINATION ZU ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 können auch die Zuschüsse der Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder genutzt werden, soweit die Förderung insgesamt unter 800.000 EUR Gesamtnennbetrag pro Unternehmen bleibt.
- Der KfW-Schnellkredit 2020 kann bis spätestens 31.12.2020 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.
- Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm (Programmnummern 037 / 047 / 075 / 076 / 855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (Programmnummer 078) ist ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen ist auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Coronakrise erweitert wurden.

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Unternehmerkredit (Programm 037/047)

Für Unternehmen oder Freiberufler, die länger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit – Universell (Programm 075/076 - mit Risikoübernahme)

Für junge Unternehmen oder Freiberufler, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
(min. 3 Jahre alt oder min. 2 Jahresabschlüsse)
inkl. Existenzgründer und Unternehmensnachfolger

Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos des Bankenrisikos (bei großen Unternehmen bis zu 80 %; bei KMU bis zu 90 %).

FÖRDERUNG

- Investitionen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und Tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel (mittel zur Gewährleistung aus laufenden Betriebs), Warenlager
- KEINE Umschuldungen (ausgenommen Umschuldungen von Krediten aus dem KfW-Schnellkredit) und keine In-Sich-Geschäfte
- KEINE Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen
- KEINE Baumaßnahmen für betreutes Wohnen oder Treuhandkonstruktionen

VORAUSSETZUNGEN

- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttung während der Kreditlaufzeit** oder Entnahmen durch Investoren (Private Equity)
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Unternehmerkredit (Programm 037/047)

ERP-Gründerkredit – Universell (Programm 075/076 - mit Risikoübernahme)

KONDITIONEN

- Kredithöhe bis zu 1 Mrd. EUR, mit folgender Begrenzung
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. EUR oder
 - bis zu 100 % der Investition oder Betriebsmittel mit 100% Auszahlung
- Laufzeit bis max. 10 Jahre für Kredite bis 800.000 EUR - Laufzeit bis max. 6 Jahre für Kredite über 800.000 EUR
- Für Betriebsmittel: Endfälligkeit bis zu 2 Jahren und Zinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Tilgungsfrei bis zu 2 Jahren
- Rückzahlung durch vierteljährliche Raten oder über Endfälligkeit.
- Außerplanmäßige Tilgung bis zu 100% möglich gegen Vorfälligkeitsentschädigung
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.
- Zinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Bereitstellungsprovision 0,15% pro Monat, beginnend nach dem Zusagedatum (KMU: 6 Monate und 2 BAT; Große U.: 1 Monat und 2 BAT)

WICHTIG

KOMBINATION ZU ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmenskredites, bzw. ERP-Gründerkredit-Universell mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.
- Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist ausgeschlossen.

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Sonderprogramm - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen (ab 25 Mio. EUR) – Programm 855

Die KfW übernimmt bis zu 80% des Risikos der Konsortialfinanzierung, jedoch max. 50% der Risiken der Gesamtverschuldung.

FÖRDERUNG

- Investitionen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
- Betriebsmittel (mittel zur Gewährleistung aus laufenden Betriebs)
- KEINE Umschuldungen und Nachfinanzierungen,
- AUSSCHLUSS von Doppelhilfe, d.h. Entscheidung entweder Konsortialfinanzierung oder Unternehmenskredit von Einzelbanken (Hausbanken)

VORAUSSETZUNGEN

- Gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, für Vorhaben in Deutschland
- Auch Förderung von Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind (keine Ausschüttungen oder Kapitalentnahme)
- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren
- KEINE Unternehmen, die kein Tragfähigkeitskonzept haben, unter der Annahme, dass sich die Lage ab 2021 wieder normalisiert
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttung**, außer marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber, bzw. bereits durch HV beschlossene Ausschüttungen.
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

KONDITIONEN

- Kredithöchstbetrag begrenzt auf max. 50% der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder 30% der Bilanzsumme
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. EUR und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Laufzeit bis max. 6 Jahre
- Alle weiteren Konditionen müssen im Konsortialkreditvertrag vereinbart werden. Das heißt, die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen, sofern diese als maßgerecht angesehen werden.

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg - L-Bank-Corona-Hilfe - (Auszug)

L-Bank Liquiditätskredit

FÖRDERUNG

- Kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Betriebsmitteln, Konsolidierungen, Betriebsübernahmen

VORAUSSETZUNGEN

- Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (i.d.R. bis max. 500 Mitarbeiter)

KONDITIONEN

- Kredithöhe: 10.000 bis i.d.R. 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre (länger als KfW)
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre oder 4 Jahre endfällig
- Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinsen individuell nach Bonität

L-Bank Wachstumsfinanzierung

FÖRDERUNG

- Wachstumsfinanzierung, auch kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager, Betriebsmittel

VORAUSSETZUNGEN

- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt tätig sind

KONDITIONEN

- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 5 Jahre Laufzeit (Betriebsmittelkredit), 8, 10, 15 oder 20 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 3 Jahre
- Sollzinsverbilligung und –bindung wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre

Gründungsfinanzierung auch für junge Unternehmen,

- die maximal 5 Jahre am Markt tätig sind
- Ab 5.000 EUR bis 5 Mio. EUR

WICHTIG: Die Förderdarlehen werden im Hausbankenverfahren vergeben. Die Kreditentscheidung verbleibt bei der Hausbank.

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg

Bürgschafts-Änderungen für Unternehmen in Baden-Württemberg

Staatliche Bürgschaften für Kredite der Hausbank

Aktuelle Neuregelungen

- Die Bürgschaftsgrenze der Bürgschaftsbank ist auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt (bisher: 1,25 Mio. EUR)
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- Zusätzlich ist ein Beschleunigungs-Prozess bei Bürgschaften bis 250.000 EUR vereinbart.

Bürgschaftsbank

- Bürgschaften **bis 2,5 Mio. EUR**

L-Bank

- Bürgschaften **über 2,5 bis 5 Mio. EUR**
- Individualbürgschaften möglich

Landesbürgschaften

- Bürgschaften **über 5 Mio. EUR**
- Abwicklung durch die L-Bank

WICHTIG: Bei fehlenden Sicherheiten, z.B. die Gewährung eines von der Hausbank geplanten Liquiditäts- oder Betriebsmittelkredits, können Bürgschaftsbank oder L-Bank mit einer Bürgschaft Risiken abnehmen. **Somit können auch die Kosten eines Kredites bei verschlechterter Bonität gegen Zahlung eines Bürgschaftsentgelts in Summe gesenkt werden.**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg - Soforthilfeprogramm

In einer unmittelbar infolge der Corona-Pandemie auftretenden existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage kann ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt werden

Wer wird gefördert?

- Gewerbliche Unternehmen
- Sozialunternehmen
- Soloselbstständige
- Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen

mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Berechnungsgrundlage:

Umsatzrückgang: Umsatz Antragsstellungsmonat < 50% Vergleichszeitraum (3 Monate des Vorjahres)

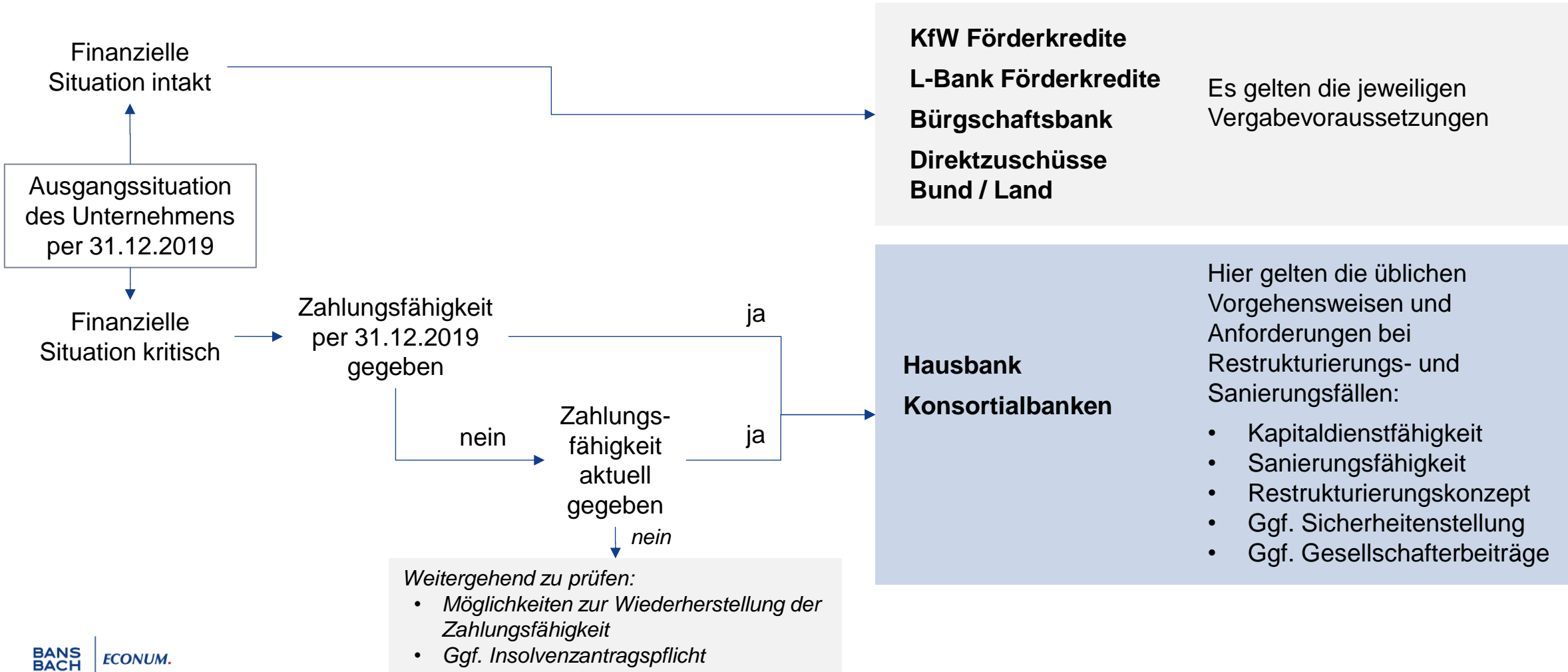
Liquiditätsbedarf: Nicht gedeckte kurzfristige Verbindlichkeiten (Miete, Strom, etc.)

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert. Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen sind erforderlich. **Eine Antragstellung ist ab Mittwoch (25.03.2020) über die zuständige Kammer möglich.**

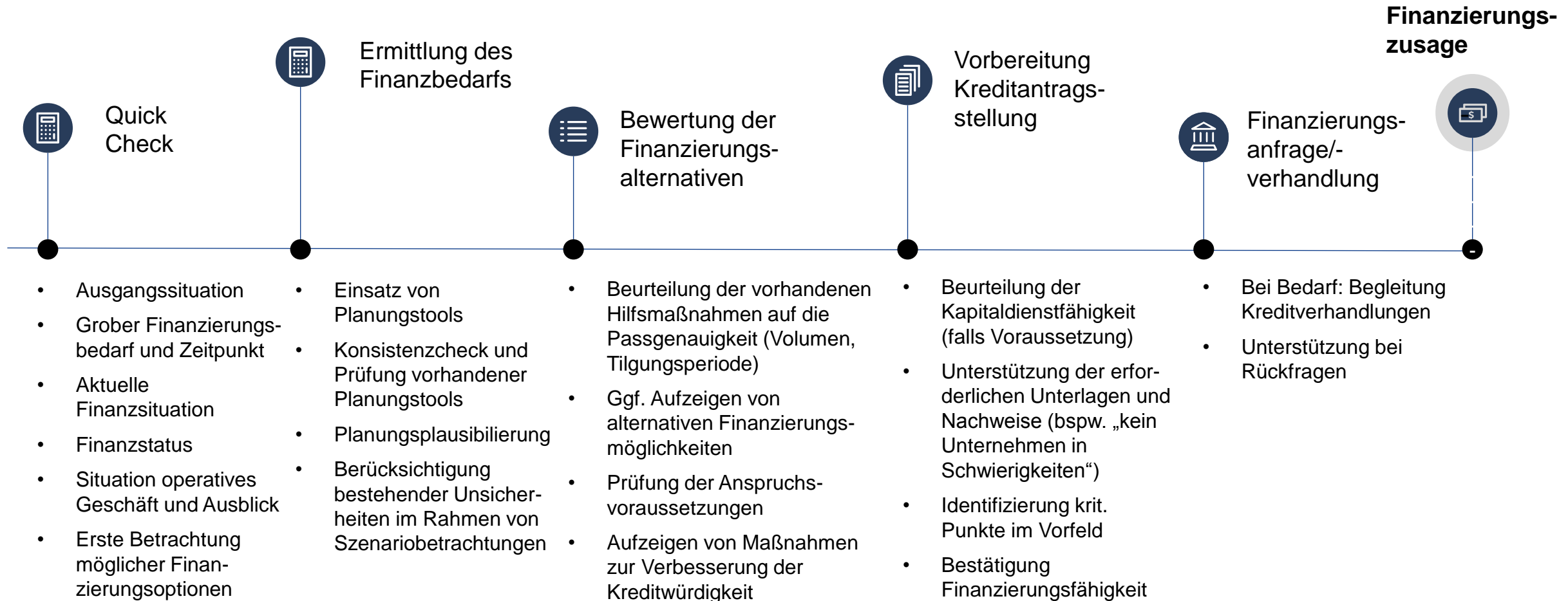
Auch für Unternehmen in der Krise besteht aufgrund der suspendierten Insolvenzantragspflicht eine Möglichkeit, Finanzierungsmittel zu erhalten

Unternehmenssituation

Finanzierungsmöglichkeiten



Wir unterstützen und begleiten Unternehmen bei der Sicherung der Finanzierung – auch in schwierigen Situationen



Unser Team verfügt über langjährige Erfahrungen in Finanzierungsverhandlungen auch in schwierigen Unternehmenssituation sowie Kenntnis der Bankenlandschaft aus Berufserfahrung in der Finanzwirtschaft

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN**
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Übersicht Steuererleichterungen

Maßnahmen

Herabsetzung der Vorauszahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- **Rückzahlung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für Q1/2020**
- Herabsetzung festgesetzter zukünftiger Vorauszahlungen auf Null

Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuerzahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (z.B. Steuerfestsetzungen für 2019)
- Auch für Umsatzsteuervorauszahlungen
- Alle fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Beträge
- Keine Stundungszinsen

Verzicht auf Vollsteckungsmaßnahmen

- Keine Kontenpfändungen o.ä.
- Bis 31.12.2020

Vom Zoll / BZAST. verwaltete Steuern

- Z.B. Energiesteuer, Versicherungssteuer

Voraussetzungen

- Steuerpflichtiger ist „unmittelbar und nicht unerheblich“ betroffen
- Keine hohen Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzung

Umsetzung

- Antragstellung beim zuständigen Finanzamt / zuständiger Behörde
- Entsprechende Formulare sind bei den Finanzämtern mittlerweile verfügbar
- Dabei kurze Begründung unter vereinfachter Darlegung der mit Blick auf Corona prognostizierten Ergebnissituation empfehlenswert

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Maßnahme

Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung

- Gemäß Mitteilung GKV-Spitzenverbandes vom 25.03.2020 ist Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich
- Soll „nachrangig“ gegenüber Hilfspaketen der Bundesregierung sein
 - ⇒ Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Förderkredite sind vorrangig zu nutzen
- Aktuell in vereinfachten Verfahren Stundung für SV-Beiträge für März und April 2020 möglich
- Stundungszeitraum derzeit begrenzt bis Ende Mai 2020 (Fälligkeitszeitpunkt Beiträge Mai 2020)
 - ⇒ u.U. Verlängerung, je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, derzeit aber offen
- Antragstellung erforderlich
- Keine Stundungszinsen oder Säumniszuschläge
- Für bereits bezahlte Beträge (insbesondere März 2020) ist u.U. Rückzahlung möglich, erfordert Einzelabsprachen mit Krankenkassen

Voraussetzungen

- Glaubhafte Erklärung, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und andere Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht greifen
- Einziehung bedeutet „erhebliche Härte“; dies liegt vor, wenn ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bestehen oder durch die Einziehung entstehen würden
- Stundung darf aber nicht gewährt werden, wenn hierdurch eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde




Umsetzung

- Antragstellung bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse); nicht beim GKV-Spitzenverband!
- Sind im Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten, so ist Stundungsantrag an jede Krankenkasse zu stellen
- Antrag ist formlos zu stellen und nicht an bestimmten Vordruck gebunden
- Sofortiges Stoppen des Lastschriftverfahrens vor Fälligkeitstermin




Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG**
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

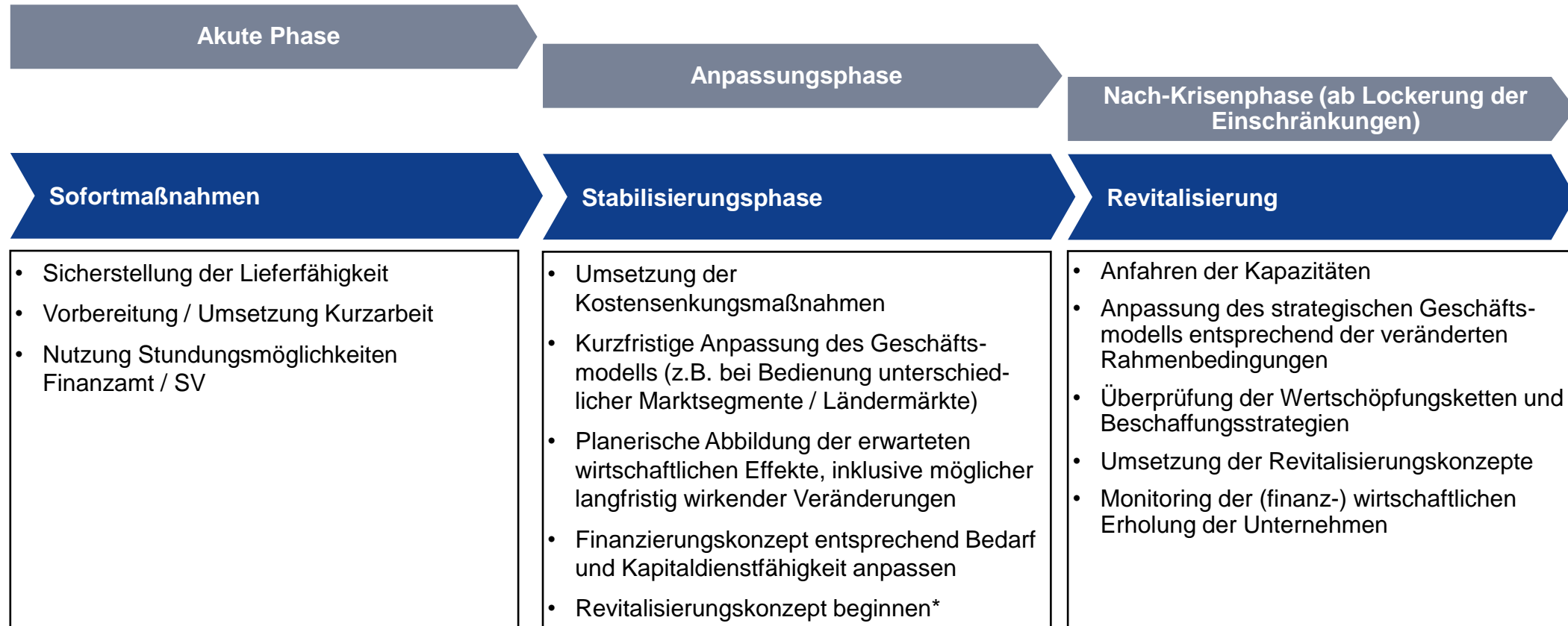
Handlungsempfehlungen

	Herausforderungen	Maßnahmen
 Krisenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung verläuft dynamisch • Erfahrungswerte liegen nicht vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines Krisenmanagement-Teams • Aufrechterhaltung kritischer Prozesse • Regelmäßige Kommunikation mit Stakeholdern • Laufende Bewertung der Situation und Ableitung von Maßnahmen • Einheitliche Kommunikation
 Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> • Unklarheit über mögliche Engpässe in der Versorgung • Produktionsstopp bei Vorlieferanten • Logistikengpässe 	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Abstimmung mit kritischen Lieferanten • Risikobewertung für Lieferanten / Vorprodukte • Aufbau / Aktivierung redundanter Versorgungswege / Krisenreaktionsplan • Laufende Beobachtung der Entwicklung bei Kunden • Intensivierung der Kundenkommunikation
 Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • Verunsicherung der Mitarbeiter • Wahrnehmung der Fürsorgepflichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos und Schutz der Beschäftigten (Home-Office, Trennung von Abteilungen, Einhaltung Sicherheitsabstand) • Erarbeitung von Notfallplänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Eindämmung der negativen Folgen • Laufende Überwachung der Gesundheit • Klare Verhaltensregeln

Handlungsempfehlungen

	Herausforderungen	Maßnahmen
 Kosten- und Ergebnis-situation	<ul style="list-style-type: none"> Mehrdimensionale negative Effekte auf den Umsatz Ausmaß derzeit schwer abzuschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung und Vorbereitung von eventueller Kurzarbeit und entsprechende vorbereitende Diskussion mit dem Betriebsrat bzw. Mitarbeitern Prüfung weiterer Kostensenkungsmöglichkeiten, bspw. Anpassungen oder Stundungsmöglichkeiten für langfristige Verpflichtungen (bspw. Mieten) Prüfung und Bewertung von Versicherungsleistungen und Schadensausgleich
 Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfälle wirken sich kurzfristig auf die Liquidität aus Zusätzliche Finanzierungsrisiken aus verschlechterter Unternehmensperformance Covenantbrüche 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Entwicklung des Finanzierungsbedarfs durch Aktualisierung der Unternehmensplanung Durchführung von Szenarioplanungen zur Risikoabschätzung Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten inklusive der angebotenen KfW-Programme und Hilfsmittel-Fonds Aktive Kommunikation mit den Finanzierungspartnern Prüfung der Möglichkeiten zur Herabsetzung der Vorauszahlungen und Steuerstundung
 Verträge	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzögerungen Vertragliche Klauseln in Transaktionsverträgen, Finanzverträgen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung vertraglicher Risiken / Pönalen und Prüfung von Force Majeur-Klauseln Prüfung von Material-Adverse-Change-Klauseln in Finanzierungsverträgen Bewertung eigener Schäden und möglicher Entschädigungsleistungen (Versicherungen, Entschädigungsfonds, Garantiegebern, etc.)

Die Herausforderung besteht darin, rechtzeitig die Nach-Krisenphase vorzubereiten, während konkrete Auswirkungen und langfristige Auswirkungen noch unklar sind



* Vor allem bei Unternehmen mit akut angespannter Liquiditätsslage und bereits schwierigem Geschäftsverlauf im Jahr 2019 sollte ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet werden

Dies Phase kann derzeit nur grob skizziert und vorgedacht werden

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER**
- 6 ANHANG
- 7 DISCLAIMER

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Kurzarbeitergeld

MANUEL TRAUTMANN
Senior Manager

+49 (0) 711 1646-723
+49 (0) 152 0909 3586

manuel.trautmann@bansbach-gmbh.de



Staatliche Unterstützungsprogramme

TOBIAS GEILER
Partner

+49 (0) 711 1646-742
+49 (0) 174 1520 259

tobias.geiler@bansbach-gmbh.de



Steuererleichterungen

DR. FRANZ-PETER STÜMPER
Partner

+49 (0) 711 1646-793
+49 (0) 171 1910 944

franz-peter.stuemper@bansbach-gmbh.de



Betriebliche Liquiditätssicherung

CARSTEN LEHBERG
Geschäftsführer

+49 (0) 7141 38 979-54
+49 (0) 151 20317854

carsten.lehberg@bansbach-econom.de



DR. DIRK GAUPP
Rechtsanwalt
LL.M. (Exeter)

+49 (0) 711 1646-765

dirk.gaupp@bansbach-gmbh.de



JOBST BARTMER
Senior Manager

+49 (0) 711 1646-735
+49 (0) 172 7480 042

jobst.bartmer@bansbach-gmbh.de



JENS OTTO
Partner

+49 (0) 711 1646-790
+49 (0) 173 7192 739

jens.otto@bansbach-gmbh.de



BERND PETER
Geschäftsführer

+49 (0) 711 1646-717
+49 (0) 172 7480 048

bernd.peter@bansbach-econom.de



WICHTIG: Es bestehen für verschiedene Beratungsleistungen Zuschuss- bzw. Fördermöglichkeiten, die wir gerne für Sie prüfen.

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG**
- 7 DISCLAIMER

KUG - Vorgehen zur Beantragung

1. Anzeige über Arbeitsausfall bei der örtlichen Agentur für Arbeit (Formblatt KUG 101) beinhaltet Angaben zu Anzahl und Umfang der betroffenen AN, voraussichtliche Dauer, Angabe zur Art der Vereinbarung, Gründe und Angabe geeigneter Nachweise für den Arbeitsausfall, sowie Bestätigung wahrheitsgemäßer Angaben
Für die Antragsstellung ist die 3 monatige Frist zu wahren. Die Genehmigung des KUG gilt mit der Annahme der Anzeige als erteilt
2. Ermittlung / Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Formblatt KUG 006 sowie Berechnungstabelle als Download im Internet) durch den Arbeitgeber
3. Auszahlung des KUG durch den Arbeitgeber
4. Antrag auf Kurzarbeitergeld durch das Unternehmen unter Verwendung der entsprechenden Formblätter (Formblatt KUG 107 bzw. KUG 108)

Formular zur betrieblichen Einheitsregelung zur Kurzarbeit

Ort, Datum

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit **[MUSTER]**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund **[Grund der Kurzarbeit]** muss für verschiedene Standorte unseres Unternehmens befürchtet werden, dass es Beeinträchtigungen unseres Betriebes geben wird.

Daher beabsichtigen wir, zwischen dem **xx.yy.zzzz** und dem **xx.yy.zzzz** Kurzarbeit einzuführen. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus dazu kommen, dass eine Arbeit in den Standorten nicht möglich ist und daher die Arbeit vollständig ausfällt.

Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklären Sie sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber]

Ich bin einverstanden:

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 1]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 2]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 3]

KUG - Voraussetzungen für den Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber tritt für die Zahlung des KUG in Vorlage und erhält dieses zurückerstattet

Persönliche Voraussetzungen für den Arbeitnehmer:

1. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Maßnahme
2. Ungekündigtes / unaufgelöstes Arbeitsverhältnis
3. KUG arbeitsvertraglich nicht ausgeschlossen ist
4. Kein Bezug von Arbeitslosenentgelt bei Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme
5. Kein Bezug von Krankengeld

Anspruch besteht auch dann, wenn Krankheit während der KUG-Maßnahme eintritt und der AN im Rahmen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung hat

Während der KUG-Maßnahme kann die Bundesagentur für Arbeit den AN in ein Zweitarbeitsverhältnis vermitteln. Nimmt der AN dieses nicht an, kann der Bezug von KUG gesperrt werden (zwischen 3, 6 oder 12 Wochen Sperrzeit).

Folgt der AN während der KUG-Maßnahme nicht den Einladungen der Bundesagentur für Arbeit, so ruht der KUG-Anspruch für die Dauer von 1 Woche

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 ANHANG
- 7 **DISCLAIMER**

Disclaimer

Diese Präsentation enthält einen Überblick über die wesentlichen, aktuellen Möglichkeiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit und ist ohne weitergehende, detailliertere Betrachtungen nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Die Präsentation basiert auf dem Fakten- und Informationsstand zum Zeitpunkt der Ausarbeitung. In der aktuellen Situation können sich diese täglich ändern.